

Der Leser meint

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **86 (1991)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erfolg für den Zürcher Heimatschutz

Baubewilligung aufgehoben

von Marcel Steiner, lic. oec., Rechtsanwalt, Luzern

Ein in der Kernzone der Gemeinde Uetikon ZH geplanter Abbruch und Neubau eines alten Anbaues kommt einstweilen nicht zustande. Die kantonale Baurekurskommission hat einen Rekurs des Zürcher Heimatschutzes gegen eine entsprechende Bewilligung des Gemeinderates gutgeheissen.

Besondere kommunale Einordnungsvorschriften haben neben der allgemeinen kantonalen Eingliederungsvorschrift Bestand, indem sie diese konkretisieren. Der Unterschied zwischen den kommunalen Bestimmungen und der kantonalen Gestaltungsnorm liegt darin, dass die kantonale Eingliederungsvorschrift in PBG ZH § 238 allgemein eine befriedigende Einordnung verlangt, während die kommunalen Einordnungsvorschriften der Gemeinde Uetikon in der Kernzone die Übernahme des bisherigen Erscheinungsbildes bzw. herkömmlicher Gestaltungselemente gebietet, auch wenn eine befriedigende und gute Einordnung auf andere Weise ebenfalls erreicht werden könnte. Dies entspricht dem Zweck der Kernzone, die davon erfassten Siedlungen («in ihrer Eigenart») zu erhalten oder zu erweitern (PBG ZH § 50,1). Auch ästhe-

tisch einwandfreie Gestaltungslösungen können daher unzulässig sein, wenn sie nicht dem Herkömmlichen, dem Althergebrachten entsprechen (RB ZH 1984 Nr. 106).

Der örtlichen Baubehörde steht bei der Anwendung von Einordnungs- und Ästhetikvorschriften eine besondere Entscheidungs- und Ermessensfreiheit zu (RB ZH 1981 Nr. 20). Das gilt um so mehr, wenn eine Gemeinde den Ortsbildschutz entsprechend PBG ZH § 205 durch Massnahmen des Planungsrechtes – hier durch Zuweisung des im kommunalen Richtplan als schutzwürdiges Ortsbild bezeichneten Gemeindeteils zur Kernzone – verwirklicht hat (RB ZH 1984 Nr. 106).

Aufgrund der konkreten Gestaltungsvorschriften der Gemeinde Uetikon für die Kernzone hat die Baurekurskommission des Kantons Zürich einen vom Gemeinderat bewilligten Abbruch und Neubau eines Anbaus aufgehoben (BRKE ZH II 152/90). Vorgehen war anstelle der alten Fassade mit kleinen quadratischen oder leicht rechteckigen Fenstern in Einzelanordnung eine neue Glasfassade mit einem Verhältnis der nicht transparenten Wand zu den Fenstern von rund 40 Prozent. Begründet wurde der Entscheid gestützt auf die kommunalen Eingliederungsvorschriften damit, dass das Projekt in keiner Weise mehr dem bisherigen Erscheinungsbild entspricht und nicht zu einer Verbesserung im Sinne des gewachsenen Ortsbildes beiträgt.

Curciusa: Eine unnötige Beschwerde

Womit man rechnen musste, ist nun in der Tat eingetreten: Der Entscheid darüber, ob das Saisonspeicherwerk Curciusa gebaut werden kann oder nicht, fallen letztlich weder die betroffenen Gemeinden noch die Bündner Regierung, sondern das Bundesgericht. Der Gang nach Lausanne wurde notwendig, weil einige Umweltorganisationen eine Beschwerde gegen die Regierung des Kantons Graubünden einreichten, nachdem diese das Projekt Curciusa als umweltverträglich beurteilt hat. In seinem Beitrag «Erhalten statt ertränken» («Heimatschutz» 1/91) erläuterte Peter Lüthi vom WWF Graubünden die Beweggründe für die Beschwerde aus der Sicht der Umweltorganisationen. Im wesentlichen bestreitet er die wohlerworbenen Rechte der Misoxer Kraftwerke an den Wasserrechtskonzessionen und in einem zweiten Punkt widerspricht er der Bündner Regierung, wonach das Projekt umweltverträglich sei. Beide Vorwürfe sind einer näheren Prüfung wert.

Für den Bau und den Betrieb eines Saisonspeicherwerkes Curciusa verfügen die Misoxer Kraftwerke seit 1953 über eine rechtsgültige Konzession der Gemeinde Mesocco. Ihre wesentlichen Bestimmungen – nämlich die Nutzung des Wassers und des Gefälles auf den verliehenen Wasserstrecken – blieben im neuen Projekt des Jahres 1983 praktisch unverändert. Die wohlerworbenen Rechte stützen sich auf die Wassermenge und das Gefälle und nicht auf die Nutzungsart. Gegenüber dem ursprünglichen Projekt wird bei der neugeplanten Anlage die genutzte Wassermenge in keiner Weise verändert. Anstelle der Fassung von Wasser auf der Alp Vignun und Alp Muccia wird Wasser aus dem Isola-Stausee ins geplante Curciusa-Becken geführt, womit diese Alpen unverändert erhalten bleiben. Neben dieser ökologischen Verbesserung gelang es zudem, das Projekt in weiteren Punkten besser der Umwelt anzupassen.

Gemäss Umweltschutzgesetz sorgt der Bauherr bzw. der Projektant für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes. Inhaltlich hat der Umweltverträglichkeitsbericht primär die Grundlagen bereitzustellen, die eine ob-

jektive Wertung des Bauvorhabens erlauben. Laut Gesetz ist der Bauherr verpflichtet, den Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen. Dieser hat nur die Auswirkungen auf die Umwelt aufzuzeigen. Es ist deshalb selbstverständlich, dass die «Misoxer Kraftwerke AG» damit die Elektrowatt Ingenieurunternehmung AG (EWI) betraut hat. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen bleibt es unerfindlich, warum Lüthi glaubt, darin etwas Anrühliches ausmachen zu müssen, zumal die EWI auf dem Gebiet «Kraftwerksbau und Ökologie» zu den erfahrensten und renommiertesten Ingenieurunternehmen der Schweiz zählt. Die Prüfung des Berichtes und die Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurde gemäss Gesetz durch die Bündner Regierung nach Anhörung der kantonalen Fachstellen vorgenommen. Ebenfalls ins Leere stösst der Vorwurf des WWF Graubünden, die Gemeinden hätten ihre Konzessionen in Unkenntnis der ökologischen Folgen erteilt. Richtig ist vielmehr, dass alle Gemeinden vor den entscheidenden Abstimmungen über die umweltrelevanten Auswirkungen des Saisonspeicherwerkes ausführlich orientiert wurden und sich dazu auch äussern konnten.

Die Behauptung, die Restwasserberechnungen der EWI für den Areuabach seien «falsch», entbehrt jeder Grundlage. Offenbar ist es Lüthi entgangen, dass die nun gültige Restwassermenge im Areuabach von 50 Litern pro Sekunde von der Bündner Regierung nach genauer Abwägung der Interessen festgelegt worden ist. Sie reicht aus, um das Leben der Fische auch während der kältesten Jahreszeit zu garantieren. Heute fliesst dort im Winter weniger Wasser. Als Vergleichsbasis für die Abflüsse des Areuabaches dient dessen mittlere Dauerkurve – Resultat von zahlreichen Messungen an den Stationen Hinterrhein, Nufenen, Ri di Fontanalba und Mucciabach. Die mittlere Dauerkurve wird im übrigen bestätigt mit den Messungen der Station Curciusa bassa, die zwischen 1955 und 1961 durchgeführt wurden. Erhärtet worden sind die Daten noch zusätzlich durch die Messungen im Winter 1988/89 und 1990/91. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die von der Bündner Regierung festgelegte Restwassermenge die Bedingungen des neuen Gewässerschutzgesetzes vollumfänglich erfüllen.

Die Beschwerde der Umweltorganisationen ans Bundesgericht bleibt leider nicht ohne Wirkung auf die Öffentlichkeit: Statt die Diskussion darüber zu führen, wie das energiewirtschaftlich notwendige Projekt so umweltgerecht wie irgend möglich realisiert werden kann, streitet nun männiglich um juristische Verfahrensfragen und Paragraphen. Auf der Strecke bleibt dann nur zu oft die Gretchenfrage, wie die Schweiz im kommenden Jahrhundert ihren wachsenden Strombedarf decken soll. Da sich der Engpass in der Stromversorgung namentlich im Winterhalbjahr abzeichnet, brächte das Saisonspeicherwerk gerade für die kalte Jahreszeit eine sinnvolle Entlastung unserer Strombilanz. Dass dabei Curciosa nur mit und nicht gegen die Natur gebaut werden darf, bleibt auch für die Projektanten eine Binsenwahrheit.

Martin Zeller,
Misoher Kraftwerke

Flucht in die Dialekte?

Im Abschnitt «Flucht in die Dialekte» des Artikels «Der Dialog ist nötiger denn je» (2/91) schreibt Verfasser Mario Solari, Tessiner und Romands spürten es, dass gerade jetzt sich die «deutsche» Schweiz («Suisse alémanique») im Sprachgebrauch der Romands) in ihren Dialekt flüchte. Die Tessiner, so wird weiter ausgeführt, fassten es als Beleidigung auf, wenn Deutschschweizer im Laden immer öfter Dialekt (gemeint ist wahrscheinlich das alemannische Idiom) sprächen. Zunächst darf sich der Leser fragen, ob es politisch klug ist, von der «deutschen» Schweiz (oder auch «französischen» oder «italienischen» Schweiz) zu reden und zu schreiben. Sodann könnte der Leser den Eindruck erhalten, die Tessiner wären nicht beleidigt, wenn die Besucher sie auf Hochdeutsch ansprächen, anstatt auf Italienisch. Schliesslich drängen die o.e. Ausführungen von M. Solari dem Leser die Vermutung auf, mindestens er (M. Solari) würde Hochdeutsch als lingua franca für die ganze Schweiz durchaus akzeptieren. Solches würde in der «Suisse alémanique» möglicherweise wenig «gotütert».

O. F. Mayer, Schaffhausen

Die Urschweiz

K.Z. Der Verlag Ketty & Alexandre in Chapelle-sur-Moudon hat es sich zur Aufgabe gemacht, alle Kantone der Schweiz mit ihrer Geschichte und den Wappen ihrer Gemeinden in Wort und Bild vorzustellen. Bereits sind die Bücher einiger Deutschschweizer und welscher Kantone erschienen. Zur richtigen Zeit, zur 700-Jahr-Feier, ist nun der Band Urschweiz, der die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden erfasst, erschienen. Um es gleich vorwegzunehmen: das Buch ist ein einmaliges Werk. Es bringt nicht nur – erstmals für die Gründerkantone um den Vierländersee – sämtliche Gemeindepapieren farbige, heraldisch korrekt und mit einer fachmännischen Beschreibung versehen zur Darstellung: es behandelt zusätzlich die einzelnen Gemeinden in äusserst kompetenten und trotzdem leichtverständlichen Texten, durch über 200 bisher unveröffentlichte, zum Teil farbige Fotos von Ketty und Alexandre Gisiger ergänzt. Das ist aber nicht alles. Den Kapiteln über die einzelnen Gemeinden gehen kurzgefasste, aber äusserst präzise gehaltene Ausführungen über die einzelnen Kantone voraus, die je auf rund 20 Seiten Geschichte, Kultur und Volkswirtschaft, aber auch Wappen, Fahnen und Siegel vorstellen. Wer sich innert nützlicher Frist auf unterhaltsame Art ein kompetentes Bild über die vier Urkantone und sämtliche Gemeinden der Urschweiz machen will, der ist mit diesem prächtig aufgemachten Buch bestens bedient. Namhafte Autoren, Kenner ihrer Heimat, haben an diesem Werk gearbeitet, das wohl erstmalig in dieser Gesamtheit die Urschweiz zum Ausdruck bringt. Das Buch dürfte in den Schulen, aber auch in den Behördenstuben und im familiären Bücherregal zum unersetzlichen Nachschlagewerk werden, wie geschaffen für 1991, aber auch für die «Tage darnach».

Autorenkollektiv: «Die Urschweiz – Die Gemeinden Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden und ihre Wappen», Verlag Ketty & Alexandre, 165 Seiten mit zahlreichen Bildern, Fr. 67.–.

Schweizer Umweltforschungskatalog

pd. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) hat in seiner Schriftenreihe Umwelt den «Umweltforschungskata-

log der Schweiz 1987–1990» herausgegeben. Das gut 600seitige Nachschlagewerk gibt einen Überblick über die vielfältigen Forschungsarbeiten sowohl der Hochschulen und Forschungsanstalten als auch von privater Seite. Der Hauptteil des Katalogs umfasst 973 Umweltforschungsprojekte, die hauptsächlich im Zeitabschnitt von 1987 bis 1990 bearbeitet wurden oder sich in Planung befanden. Mit seinem breiten Überblick über die Forschungsprojekte in der Schweiz will der Katalog zur bestmöglichen Nutzung dieser Aktivitäten beitragen. Er richtet sich deshalb in erster Linie an Forscher und Forscherinnen, Institutionen und Behörden im In- und Ausland, die sich mit Fragen des Umweltschutzes beschäftigen.

Jedes Projekt ist im Katalog kurz beschrieben und enthält unter anderem Angaben über die durchführende Forschungsinstitution, die Projektleitung, den Stand und den Umfang des Projektes. Die Projekte sind nach 28 Sachgebieten gegliedert, was einen raschen Überblick über die Forschungsaktivitäten in einzelnen Umweltbereichen erlaubt.

«Umweltforschungskatalog der Schweiz 1987–1990», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft bei der Eid. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (dort beziehbar unter Beilage einer voradressierten Klebeetikette)

Gesamtökologische Bilanzen

pd. In dieser Schrift wird aufgezeigt, dass umweltbelastendes Handeln gesamtwirtschaftliche Kosten verursacht, die sich Jahr für Jahr kumulieren. Umweltbelastendes Handeln, so die Kernaussage der Studie, bedroht also nicht nur die Umwelt, sondern in zunehmendem Masse auch den wirtschaftlichen Erfolg. Der Autor setzt sich in der Publikation mit den verschiedensten Aspekten der Umweltproblematik auseinander und plädiert für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise anstelle des heute fast ausschliesslich geltenden betriebswirtschaftlichen Denkens. Ökonomie und Ökologie versteht er nicht als Gegensätze, sondern als voneinander abhängige Bestandteile einer vernetzten Welt. In den Bilanzen der Unternehmungen und in den Preisen der Produkte seien die durch

Umweltbelastung verursachten Kosten nicht erfasst; dies bedeute, rund 80 Prozent der Gesamtkosten würden nach heutigem wirtschaftlichem System totgeschwiegen. Wie gesamtökologische Bilanzen zur Leitschnur unseres Handelns werden könnten, wird anhand von Beispielen eindrücklich aufgezeigt.

Heinrich Gahlmann: «Gesamtökologische Bilanzen als Leitschnur unseres Handelns», herausgegeben von der Flumroc AG im Verlag Gonzen Druck AG Sargans, 105 Seiten mit zahlreichen Illustrationen, Fr. 20.–

Winterthur, Industriestadt im Umbruch

pd. Für die Stadt Winterthur sind 100 Jahre nach der Industrialisierung wiederum tiefgreifende Strukturveränderungen zu erwarten. Wie diese bewältigt werden, steht noch offen. Der bekannte ortsansässige Industriearchäologe Hans-Peter Bärtschi bringt im Buchverlag der Druckerei Wetzikon AG einen neuen Bildband «Winterthur, Industriestadt im Umbruch» heraus. Das erste Kapitel geht von Sulzer und Loki aus; «Grossindustrielle Urbanität im Tössfeld» heisst es und stellt die Gebäude, die Fassaden und die Strassen dazwischen mit Baudaten und konstruktiven Details vor. Dann wendet Bärtschi seinen Blick dem Bahnknotenpunkt zu, bevor er zu den Industriestandorten im Quartier und am Stadtrand schwenkt. Schliesslich werden die Fabriken am Wasser vorgestellt, ein Industriestandort, der zum Anachronismus geworden ist. Im letzten Kapitel wagt Bärtschi einen fast visionären Ausblick auf die Umnutzungen der freiwerdenden Industriebauten und -areale. Der Bild- und Textband des Winterthurer Industriearchäologen über seine Heimatstadt greift in die aktuelle Städtebaudiskussion ein, indem er zum Besinnen anregt – über den begonnenen Umbruch, über industrielle Denkmäler als wesentlichen Bestandteil unserer Kultur, über Qualitäten, Verlust und Chancen von historischen Strukturen und Bauwerken, die Unternehmer, Behörden und die Werkstätten in 150 Jahren Industrialisierung geschaffen haben. Hans-Peter Bärtschi: «Winterthur – Industriestadt im Umbruch», Buchverlag Druckerei Wetzikon AG, 132 Seiten mit 300 Abbildungen und Plänen, Fr. 38.50.